

## **Hundesteuersatzung der Stadt Schortens**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 11.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
  - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
  - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
  - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund ..... 60,00 Euro,
  - b) für den zweiten Hund..... 120,00 Euro,
  - c) für jeden weiteren Hund..... 180,00 Euro,
  - d) für den ersten gefährlichen Hund..... 480,00 Euro,
  - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund..... 960,00 Euro,
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs.

1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.

- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
  - b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diese Zwecke gehalten werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

#### **§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i.S.d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Stadt oder einer anderen Gemeinde/Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit

dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.2. und 15.08. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich oder auf elektronischem Weg Formular anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter, Rasse und die Transponder-Kennnummer (siehe § 4 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)) des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin/des Hundehalters eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse oder welchen eingekreuzten Rassen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne des § 3 Abs. 4 ist und dieser entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) oder e) besteuert. Kosten hierfür werden nicht übernommen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich oder auf elektronischem Weg anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist

dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (5) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, das Alter, die Rasse oder die Transponder-Kennnummer (siehe § 4 NHundG) des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS- GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung vom 21.06.2012 außer Kraft.

Schortens, 11.01.2024

Gerhard Böhling  
Bürgermeister